

TERRAcret® - FLÜSSIGBODEN



PREISLISTE

gültig ab 01.03.2012



Kontakt

Hessen

Verkauf

Telefon: 05683 508-580
Telefax: 05683 508-500
verkauf.hessen@kimm-baustoffe.de

Disposition / Mischanlage

Werk Wabern-Uttershausen

Telefon: 05683 508-238
Telefax: 05683 508-240
beton.uttershausen@kimm-baustoffe.de

Betrieb Kassel

Telefon: 0561 87080075
Telefax: 0561 87080076
beton.kassel@kimm-baustoffe.de

Thüringen

Verkauf

Telefon: 036201 63-285
Telefax: 036201 63-100
verkauf.thueringen@kimm-baustoffe.de

Disposition / Mischanlage

Werk Erfurt-Kühnhäuser

Telefon: 036201 63-280
036201 63-137
Telefax: 036201 63-140
beton.elxleben@kimm-baustoffe.de

Werk Bad Berka-Tannroda

Telefon: 036450 42237
Telefax: 036450 31262
beton.tannroda@kimm-baustoffe.de

Verkauf der Produkte in dieser
Preisliste erfolgt durch

KIMM
Baustoffwerke KG
Riedfeld 1
99189 Eixleben
USt.-Id.-Nr.: DE 220 298 907

Für weitere Informationen besuchen
Sie uns im Internet unter
www.kimm-baustoffe.de

TERRAcret®

Die Firmengruppe KIMM engagiert sich in vielfältiger Weise für Umweltschutz und Erhaltung natürlicher Ressourcen.

Seit 2002 wird aus unseren Werken ein Verfüllbaustoff (Flüssigboden) geliefert. Dabei können wir uns über eine breite Produktpalette an verschiedenste Anforderungen anpassen. Sowohl Rezepte mit Standardmaterialien aus eigener Produktion als auch vor Ort anstehende Bodenaushübe können dazu verwendet werden.

TERRAcret® von KIMM ist der moderne (Tief-) Baustoff mit zeitweise fließfähigen selbstverdichtenden Eigenschaften für das Verfüllen von Gräben, Gruben und zur vollständigen Umhüllung von Leitungen und Rohren ohne mechanische Verdichtung.

Die Arbeit mit Flüssigboden ist schnell, wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll.

Uneingeschränkte Umweltunbedenklichkeit und Multifunktionalität sowohl bei Neuerschließung als auch innerstädtischem Bauen machen TERRAcret® interessant für kommunale Entscheidungsträger, Planungsbüros und Bauunternehmungen.

Ihre Vorteile:

- deutliche Verkürzung der Einbauzeit
- Verlängerung der Lebensdauer der Rohrsysteme bedingt durch schwimmenden und dadurch spannungsfreien Einbau
- Vermeidung von Setzung und Ausspülung im Rohrbettbereich
- Reduzierung von zusätzlichem Verfüllmaterial
- Wegfall von Deponiekosten
- Minimierung der Einbaukosten

Preisliste für Flüssigboden TERRAcret®

Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung	Konsistenz / Sieblinie	Festigkeit	Preis frei Bau in € / m³
TERRAcret® aus unserem Werk Erfurt-Kühnhausen				
06608	TERRAcret® - Sand	F6 0 - 2	< 1 N/mm²	86,00
06605	TERRAcret® - Bodenaushub	F6 0 - 32	< 1 N/mm²	auf Anfrage

Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung	Konsistenz / Sieblinie	Festigkeit	Preis frei Bau in € / m³
TERRAcret® aus unserem Werk Bad Berka - Tannroda				
06607	TERRAcret® - Kalkvorabsiebung	F6 0 - 32	< 1 N/mm²	81,00
06605	TERRAcret® - Bodenaushub	F6 0 - 32	< 1 N/mm²	auf Anfrage

Sonderrezepte gemäß Ihren Anforderungen können entsprechend den technischen Möglichkeiten entworfen werden.

Preise und Lieferungen außerhalb eines Radius von 25 km ab Lieferwerk sind mit dem zuständigen Verkauf abzustimmen.

Die zeitweise verflüssigten Verfüllbaustoffe TERRAcret® sind pumpfähig und annähernd selbstnivellierend.

Vor Ort muss eine Wasserentnahmestelle mit einer Leistung von mindestens 5 m³/h vorhanden sein. Zur genauen Dosierung der Wasserzugabe ist eine Wasseruhr erforderlich. Die Kosten der Wasserzugabe trägt der Auftraggeber.

Bei Temperaturen unter 5°C wird der Einbau von Flüssigboden aufgrund zu geringer Hydratationswärmeentwicklung und folglich extrem verlängerten Ansteifzeiten nicht empfohlen.

Einbauhinweise:

Flüssigboden wird üblicherweise in der Konsistenzklasse F1/F2 zur Baustelle geliefert. Zur Einstellung der gewünschten Konsistenz ist Wasser vor Ort zuzugeben und einzumischen. Das Fahrpersonal ist verpflichtet auf die Einhaltung der Mischanweisung zu achten. Wenn auf Grund des ausdrücklichen Wunsches des Verarbeiters von der Mischanweisung abgewichen wird, erlischt die Gewährleistung.

Flüssigboden ist in verarbeitungsfähigem Zustand dünnflüssig und bei entsprechender Fallhöhe spritzanfällig. Beim Verfüllen von Gräben und Löchern ist ggf. ein Spritzschutz vorzusehen um Verunreinigung angrenzender Objekte zu vermeiden. Die Augen der Verarbeiter sind entsprechend zu schützen.

Auftriebs- bzw. verschiebegefährdete Objekte im zu verfüllenden Hohlraum (z. B. Abwasserrohre) sind vor der Verfüllung z. B. mit punktuellen Belastungsbänken aus Flüssigboden steifer Konsistenz gegen Auftrieb und Verschiebung zu sichern. Bei nicht biegesteifen Rohren sind die Abstände der Haltungsbanke entsprechend des Rohrmaterials zu verkürzen.

Bei längeren Grabenabschnitten sind Befüllstellen entsprechend der Fließfähigkeit des Flüssigbodens festzulegen und freizuhalten.

Beim Befüllen gegen Absperrungen bzw. Schalungen ist der entstehende hydrostatische Druck und die gegenüber Beton verlängerte Abbindezeit zu beachten.

Das Betreten frisch verfüllter Gräben ist aufgrund akuter Einsinkgefahr zu verhindern. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind vorzusehen.

Es ist von einer Abbindezeit von 12 - 24 Stunden auszugehen, die sich bei kühler Witterung entsprechend ändern kann.

Abgebundener Flüssigboden erreicht Druckfestigkeiten bis 1,0 N/mm² nach 28 Tagen und bleibt auch langfristig mechanisch mit Hand lösbar (vgl. gewachsenem Boden).

Verkauf
Werk Erfurt-Kühnhausen
Werk Bad Berka-Tannroda

Tel.: 036201 63-285 | Fax: 63-100 | verkauf.thueringen@kimm-baustoffe.de
 Riedfeld 1 | 99189 Elxleben | Tel.: 036201 63-137
 Rittersdorfer Weg 2 | 99438 Bad Berka-Tannroda | Tel.: 036450 42237



KIMM Verwaltung | Stegerwaldstr. 26-28 | 34123 Kassel | Tel.: 0561 9519-0 | Fax: 9519-190 | info@kimm-baustoffe.de | www.kimm-baustoffe.de

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten, sowie Sondervereinbarungen Ihre Gültigkeit. Alle Preise verstehen sich zzgl. der am Tag der Leistungserbringung gültigen Mehrwertsteuer. Darüber hinaus gelten unsere zusätzlichen Vertragsbedingungen "Flüssigboden TERRAcret®" und unsere "Allgemeinen Verkaufsbedingungen". CE-Begleitblätter und Konformitätserklärungen zu unseren Produkten sind auf Anfrage erhältlich. Technische Änderungen vorbehalten!

Stand: 03.2012
 Seite 03

Allgemeine Verkaufsbedingungen (Seite 1 von 2)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns, es sei denn, es handelt sich um ein Bargeschäft.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Für jedes Mahnschreiben berechnen wir € 5,00. Dem Kunden bleibt nachgelassen, einen geringeren Aufwand für das Mahnschreiben nachzuweisen.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (3) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (2) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (5) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes,

maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes.
(8) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 5 Lieferung

- (1) Bei Lieferung an die Baustelle ist Voraussetzung eine mit der bestellten Ladung befahrbare und ausreichend befestigte Zuwegung. Dies sicherzustellen ist Sache des Kunden. Verstößt der Kunde gegen diese Mitwirkungspflicht, sind wir berechtigt, den Liefervorgang abzubrechen. Alle uns entstehenden Nachteile und Kosten, die im Zusammenhang mit der so vereitelten Anlieferung stehen, hat der Kunde zu tragen (Wartezeiten, Lagerkosten etc.).
- (2) Der Kunde stellt uns von der Verpflichtung frei, Fahrbahnverschmutzungen zu beseitigen.
- (3) Wir sind jederzeit berechtigt, die von uns gelieferte Ware auf der Baustelle zu besichtigen und uns von deren fachmännischem Einbau zu überzeugen.
- (4) Bei Abholung durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten ist stets der Fahrer für die Sicherheit der Ladung und die Zulässigkeit des Ladegewichts verantwortlich. Die Ware wird von uns auf dem Fahrzeug des Abholers nach Weisung des Fahrpersonals platziert. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt durch den Abholer, der entsprechend geschultes Personal einsetzt. Der Abholer stellt die erforderlichen Ladungssicherungshilfsmittel. Eine Kontrolle der vom Abholer oder seinem Erfüllungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherungsmaßnahmen durch uns erfolgt nicht. Für Schäden, die auf ungenügende Ladungssicherung zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Haftung.

§ 6 Mängelhaftung

- (1) Für Mängel der Lieferung haften wir nach Maßgabe der Abs. (2) bis (7), sofern der Kunde Kaufmann ist aber nur im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB. Die Mängelrüge hat dabei schriftlich zu erfolgen.
- (2) Soweit Sach- oder Rechtsmängel vorliegen, sind wir zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung); das Wahlrecht bei der Nacherfüllung steht dabei uns zu. Voraussetzung für unsere Haftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht. Wir tragen die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen bis zur Höhe des Kaufpreises, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten; ausgeschlossen ist eine Kostentragung insoweit, als durch die Verbringung der Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort Mehrkosten entstehen.
- (3) Sollte die in Absatz 1 genannte Nacherfüllung fehlschlagen oder für den Kunden unzumutbar sein oder sollten wir beide Arten der Nacherfüllung i. S. des § 439 III BGB verweigern, steht dem Kunden das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten (Rücktritt). Weitere Ansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrunde sind entsprechend § 7 ausgeschlossen oder beschränkt.
- (4) Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, soweit diese auf nachfolgende Gründe zurückzuführen sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung und üblicher Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von uns zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter.



Allgemeine Verkaufsbedingungen (Seite 2 von 2)

(5) Sofern es sich um Ansprüche handelt, für welche nach den § 6 oder § 7 eine beschränkte Haftung besteht, gilt im Hinblick auf die Verjährung dieser Ansprüche Folgendes: Beim Verkauf gebrauchter Sachen ist die Haftung ausgeschlossen. Beim Verkauf neuer Sachen verjähren Ansprüche wegen Mängeln in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache. Bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, tritt Verjährung erst nach fünf Jahren nach Ablieferung ein.

(6) Zusicherungen und Garantien sind nur dann wirksam abgegeben, wenn wir sie ausdrücklich und schriftlich gewähren.

(7) Mit keiner der voranstehenden Klauseln ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung bezweckt.

§ 7 Beschränkung der allgemeinen Schadens- und Aufwendungsersatzhaftung

(1) Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden soll – abgesehen von den Fällen des § 6 – weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ebenso sollen uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(2) Wir haften uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen der fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso uneingeschränkt haften wir bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz). Eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmers nach den §§ 478 f. BGB bleibt unberührt.

(3) Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist unsere verbleibende Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) – ausgeschlossen.

(5) Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.

(6) Ein Ausschluss oder eine Begrenzung unserer Haftung wirkt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(7) Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.

(8) Mit keiner der voranstehenden Klauseln ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung bezweckt.

(9) Für den Fall des Aufwendungsersatzes (mit Ausnahme desjenigen nach §§ 439 II, 635 II BGB) gelten die vorstehenden Regelungen unter § 7 Abs. 1 bis Abs. 8 entsprechend.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen oder einzubauen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder dem Einbau gegen seine Abnehmer, Auftraggeber oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Verpackungen

Mitgelieferte Verpackungen werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen sortenrein zurückgenommen. Kosten der Rücklieferung von Verpackungen gehen nicht zu unseren Lasten. Sofern eine Rückgabe an uns nicht erfolgt, ist eine Beteiligung an und Übernahme von Entsorgungskosten ausgeschlossen.

§ 10 Gerichtsstand – Erfüllungsort

(1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.



Zusätzliche Vertragsbedingungen für Flüssigboden TERRAcet® (Seite 1 von 2)

1. Konsistenzbereiche des TERRAcet Verfüllbaustoffs

- F1 / F2 (Lieferzustand bzw. Haltungsbänke) Ausbreitmaß a < 34 cm - 41 cm
- F5 / F6 (Einbauzustand) Ausbreitmaß a = 56 cm - 74 cm

2. Zugabe von Wasser und Fremdstoffen

Die normale Wasserzugabe verpflichtet uns zur Gewährleistung. Bei höherer bzw. niedrigerer, vom Abnehmer verlangter Wasserzugabe, entfällt für uns jegliche Gewährleistung, da Entmischungerscheinungen bzw. überhöhte Endfestigkeiten verursacht werden. Die Zugabe von anderen Fremdstoffen ist nicht nötig und nicht zulässig.

3. Abruf

Bei (Teil-) Abruf der Bestellung / des Auftrages bitten wir um Angabe von:

- genaue Baustellenbezeichnung
- Liefertermin (Tag und Stunde)
- TERRAcet -Menge gesamt und Förderart (Pumpe, Rohr, Rutsche)
- Artikel-/Sorten-Nr. laut Auftragsbestätigung bzw. Preisliste
- TERRAcet -Güte, Körnung und Konsistenz
- stündlicher Bedarf bzw. Fahrzeugabstand

Sollten sich entgegen der Bestellung bzw. des Auftrags baustellenbedingte Änderungen ergeben, erbitten wir zwei Tage vor der Lieferung um Nachricht. Abrufe bis 50 m³ Gesamtmenge müssen werktags mindestens 24h vom Lieferbeginn erfolgen. Größere Mengen nur nach Absprache.

4. Befahrbarkeit der Baustelle

Grundlage für die vereinbarten Preise ist die Befahrbarkeit der Baustelle mit 4-Achs-Trommelmischern (32t). Straßen- und Wegereinigung, die durch die Baustellenverschmutzung hervorgerufen wird, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5. Nachbehandlung

Für den gelieferten Verfüllbaustoff TERRAcet übernehmen wir hinsichtlich seiner Güte die volle Garantie unter der Voraussetzung, dass das Material fachgerecht verarbeitet und die TERRAcet -Oberfläche bei sehr schneller Abtrocknung bis zum weiteren Verfüllen feucht gehalten wird (ggf. durch Fluten).

6. Liefermengen

nach Vereinbarung

7. Sonderleistungen

Die Recyclingkosten für zurückgenommenes Material betragen 20,00 €/m³.

8. Frachtkosten

Die in der Preisliste genannten Frei-Bau-Preise gelten für eine Entfernung von 25 km Straße (Zone 1). Lieferungen über 25 km Straße erfolgen nur nach Vereinbarung.

9. Mindermengen

Bei Liefermengen unter 6 m³ pro Fahrt - ausgenommen Restlieferungen - wird die Differenz zwischen der abgerufenen Menge und 6 m³ als Frachtausgleich berechnet. Der Frachtausgleich beträgt 15,00 €/m³.

10. Mindestabgabemenge

Die Mindestabgabe- und Mindestberechnungsmenge beträgt 2,0 m³.

11. Entladezeit

Die freie Entladezeit gerechnet ab Ankunft Baustelle beträgt 6 min/m³ bei Lieferung im Einbauzustand. Bei Wasserzugabe zur KonsistenzEinstellung auf der Baustelle verlängert sich die freie Entladezeit auf 10 min/m³. Für zusätzliche Entladezeiten bzw. Standzeiten werden unabhängig von der Fahrzeuggröße pro angefangene 15 Minuten 20,00 € berechnet.

12. Lieferung außerhalb der normalen Arbeitszeit

Die Lieferungen außerhalb der normalen Arbeitszeit können nur nach Absprache erfolgen.

Wir berechnen folgende Zuschläge:

- | | | |
|---|------------------|------------------------|
| · werktags für die Zeit von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr | Nachtzuschlag | 6,00 €/m ³ |
| · werktags für die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr | Nachtzuschlag | 13,00 €/m ³ |
| · samstags für die Zeit von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr | Samstagszuschlag | 6,00 €/m ³ |
| · samstags für die Zeit von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr | Samstagszuschlag | 9,00 €/m ³ |

- Sonn- und Feiertagslieferungen sowie Lieferungen während der offiziellen Betriebsruhe auf Anfrage.

Ausschlaggebend ist jeweils der gewünschte Liefertermin für das einzelne Fahrzeug, bzw. dessen Ankunft auf der Baustelle.



Zusätzliche Vertragsbedingungen für Flüssigboden TERRAcret® (Seite 2 von 2)

13. Laborleistungen

- Herstellung und Lagerung einer Serie Probewürfel (3 Stk.) 59,40 €
- Druckfestigkeitsprüfung einer Serie Probewürfel (3 Stk.) 60,50 €
- Laborwagen / Baustellenfahrzeug 0,83 €/km
- Gestellung Personal 71,50 €/h
- Prüfzeugnisse sind in den Prüfgebühren enthalten, sonstige Leistungen auf Anfrage

14. Lieferung an Dritte

Bei Lieferung an Dritte auf Ihre Rechnung werden wir die Lieferung so lange vornehmen, bis uns ein schriftlicher Widerruf von Ihnen zugegangen ist

15. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Für die Lieferung und Zahlung haben unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen Gültigkeit.



Verwaltung

Stegerwaldstraße 26-28
34123 Kassel
Telefon: 0561 9519-0
Telefax: 0561 9519-190
verwaltung@kimm-baustoffe.de

für die Firmen

- KIMM Baustoffwerke KG
- KIMM Kalksandsteinwerk KG
- KIMM Logistik GmbH
- KIMM Sand-Kies-Betonzeugnisse Fertigbeton GmbH & Co. KG

Standorte in Hessen

Werke Wabern-Uttershausen

Industriestraße 1
34590 Wabern-Uttershausen
Telefon: 05683 508-0
Telefax: 05683 508-264
uttershausen@kimm-baustoffe.de

Betrieb Kassel

Gartenstraße 65
34125 Kassel
Telefon: 0561 87080075
Telefax: 0561 87080076
kassel@kimm-baustoffe.de

Betonmischanlage Walburg

Vor dem Walberg
37235 Hessisch Lichtenau
OT Walburg

Standorte in Thüringen

Werke Erfurt-Kühnhausen

Riedfeld 1 & 6
99189 Elxleben
Telefon: 036201 63-0
Telefax: 036201 63-100
elxleben@kimm-baustoffe.de

Werk Bad Berka-Tannroda

Rittersdorfer Weg 2
99438 Bad Berka-Tannroda
Telefon: 036450 42237
Telefax: 036450 31262
tannroda@kimm-baustoffe.de

